

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Dipl.-Ing. Judith Mausbach ■ Hochstraße 78 ■ 45894 Gelsenkirchen
Tel: 0209 397750 ■ Fax: 0209 390666
info@vermessung-mausbach.de ■ www.vermessung-mausbach.de



INFO zur Gebäudeeinmessung gem. § 16 VermKatG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen einen Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz NRW als Grundlage für die (Aufforderung zur) Einmessung Ihres Gebäudes bzw. im Grundriss veränderten Gebäudes. Die Kosten für diese per Gesetz auferlegte Pflicht werden nach der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung – VermWertGebO NRW) vom 05.07.2010 (GV.NRW.S.390) i.V.m dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999 (GV.NRW.1999 S. 524) in der jeweils geltenden Fassung erhoben (siehe Rückseite).

Die Kosten werden danach von allen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren sowie von den Katasterämtern einheitlich abgerechnet.

Zu den Gebühren kommt lediglich die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.
Haben Sie noch Fragen? Dann können Sie sich gerne damit an meine Geschäftsstelle wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Judith Mausbach

Gesetzliche Grundlage für die Gebäudeeinmessung Auszug aus dem Vermessungs- und Katastergesetz NRW (VermKatG NRW) vom 01.März 2005

§ 16

Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten

(1) Die Eigentümerin und der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte und der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, der Katasterbehörde auf Anforderung die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen und die Vermessung auf eigene Kosten durchführen zu lassen, wenn sie für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster erforderlich ist.

(2) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so haben die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten auf eigene Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure einmessen zu lassen. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn überwiegend öffentliche Belange oder private Interessen dem Nachweis des Gebäudes im Liegenschaftskataster entgegenstehen.

(3) Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 das Erforderliche entsprechend einer Rechtsverordnung (§29 Nr.11) auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

(4) Die Eigentümerin und der Eigentümer eines Grundstücks, das im Grundbuch nicht eingetragen ist, sind verpflichtet, der Katasterbehörde Urkunden auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, aus denen sich ihr Eigentumsrecht ergibt.

**Auszug
aus dem Gebührentarif (VermWertGebT)
als Anlage zur VermWertGebO NRW vom 05.07.2010**

4.2 Gebäudeeinmessung

Die nachfolgenden Tarifstellen gelten für Gebäudeeinmessungen nach § 16 Abs. 2 und 3 VermKatG NRW.

Für die Gebührenerhebung sind die Normalherstellungskosten der Gebäude dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, bau- und Wohnungswesen vom 1.12.2001 (BS 12 – 630504-30/1)- Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000 – (mittlere Ausstattung, Baujahrsklasse 2000) nach dem Preisstand 2000 **ohne** Zuschläge und **ohne** Berücksichtigung von Anpassungsfaktoren zu entnehmen. Sind für bestimmte Gebäude keine NHK 2000 zu entnehmen, sind sie plausibel zu schätzen.

a) NHK bis einschließlich 25.000 Euro	300,00 €
b) NHK über 25.000 Euro bis einschließlich 75.000 Euro	480,00 €
c) NHK über 75.000 Euro bis einschließlich 300.000 Euro	830,00 €
d) NHK über 300.000 Euro bis einschließlich 600.000 Euro	1.350,00 €
e) NHK über 600.000 Euro bis einschließlich 1.000.000 Euro	2.100,00 €
f) NHK über 1.000.000 Euro bis einschließlich 15.000.000 Euro zusätzlich zur Gebühr nach Buchstabe e, je angefangene 500.000 EURO	300,00 €
g) NHK über 15.000.000 Euro zusätzlich zur Gebühr nach Buchstabe f, je angefangene 5.000.000 EURO	300,00 €

Mit der Gebühr sind abgegolten:

1. Häusliche Vorbereitung der Vermessung,
2. Einmessung der Gebäude, einschließlich Überprüfung und ggf. Aufmessung der Nutzungsarten sowie Erfassung der Katastertopografie,
3. Häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften.

4.3.2 Erschwerniszuschlag

Bei **außergewöhnliche** Erschwernisse (z.B. infolge von Verkehrsbelastung oder Baustellenbetrieb, von topografischen Verhältnissen, Verschiebungen der Erdoberfläche o.ä.) ist ein Zuschlag zur Gebühr von

20 %

zu erheben und im Kostenbescheid darzulegen.

4.3.3 Kombination von Anträgen

Für in direktem zeitlichen (örtlich und häuslich gemeinsam bearbeitet) und örtlichen Zusammenhang gemeinsam ausgeführte Anträge nach dem Tarifabschnitt 4 ermäßigen sich die für jeden Antrag separat zu berechnenden Gebühren in der Reihenfolge der nachfolgenden Regelungen.

4.3.3.1 Anträge dieselbe Tarifstelle betreffend

a) Die Gebühren für gemeinsam ausgeführte Anträge, die jeweils nach Tarifstelle 4.2 abzurechnen sind, ermäßigen sich um

20 %

wobei die höchste Gebühr um 20 Prozent der zweithöchsten Gebühr zu ermäßigen ist. Gibt es mehrere Anträge mit identischer höchster Gebühr, so sind alle Gebühren um 20 Prozent zu ermäßigen.

[...]

Der direkte örtliche Zusammenhang liegt vor, wenn die betroffenen Flurstücke über jeweils mindestens einen gemeinsamen Grenzpunkt verknüpft sind.

4.3.3.1 Anträge unterschiedliche Tarifstellen betreffend

Die Gebühren der gemeinsam ausgeführten Anträge, die nicht nach Tarifstelle 4.3.3.1 ermäßigt wurden, sind um

10 %

zu ermäßigen.